

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Ostfildern

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes	1
§ 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	2
§ 3 Werksausschuss.....	2
§ 4 Werkleitung.....	3
§ 5 Stammkapital	5
§ 6 Wirtschaftsjahr, Wertgrenzen	5
§ 7 Inkrafttreten.....	5

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 12.04.2006 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadtwerke Ostfildern beschlossen (zuletzt geändert am 08.10.2025):

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung, die Nahwärmeversorgung, der Betrieb von Tiefgaragen, der Betrieb von EE-Anlagen, der Betrieb öffentlicher Bäder sowie die Abwasserbeseitigung Ostfilderns sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden unter der Bezeichnung "Stadtwerke Ostfildern" (SWO) als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe versorgt das Stadtgebiet mit Trinkwasser, Teilbereiche mit Wärme, erzeugt Strom durch Photovoltaik und BHKWs. Der erzeugte Strom dient der Eigenversorgung städtischen Liegenschaften und Einrichtungen oder wird gegen Entgelt ins Stromnetz eingespeist. Er stellt Tiefgaragen als öffentliche Parkierungseinrichtungen zur Verfügung, betreibt öffentliche Bäder, welche insbesondere der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, dem Schwimmunterricht der Ostfilderner Schulen sowie der Förderung des Schwimmsports dienen und nimmt die Aufgaben der Stadt als Beseitigungspflichtige für das auf ihrer Gemarkung anfallende Abwasser nach Bundes- und Landesrecht sowie nach den ortsrechtlichen Vorschriften wahr.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle seine Betriebszwecke fördernden oder diese wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) erfolgen.

§ 3 Werksausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Ausschuss für Technik und Umwelt ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er führt die Bezeichnung "Werksausschuss der Stadtwerke Ostfildern".
- (2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über:
 1. Die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Wärmeabnehmer und der allgemeinen Tarif- und Einstellbedingungen für die Tiefgaragen des Eigenbetriebs
 2. Die Festsetzung der Badeordnung sowie die Höhe der allgemeinen Eintrittspreise des Hallenbades
 3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 35.000 €, aber nicht mehr als 175.000 € im Einzelfall.
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall
 5. die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm oder des Erfolgsplans handelt
 6. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 200.000 €, aber nicht mehr als 1.000.000 € im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm oder des Erfolgsplans handelt

7. die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 200.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € im Einzelfall
8. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 200.000 € bis 500.000 € nicht übersteigt
9. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 20.000 € bis 100.000 € nicht übersteigt
10. die Aufnahme von Darlehen von mehr als 500.000 € bis 1.000.000 € im Rahmen der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditermächtigung
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €
12. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt
13. die Stundung von Forderungen von mehr als 12 Monaten, soweit sie im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € betragen
14. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind
15. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall
16. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen
17. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Stadtwerke Ostfildern.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Geschäftsführung“. Die Geschäftsführung wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Stadtwerke Ostfildern in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen durch eine kaufmännische Abteilungsleitung, eine technische Abteilungsleitung Versorgung und eine technische Abteilungsleitung Entwässerung vertreten. Im Hinderungsfall tritt an die Stelle der jeweiligen Abteilungsleitung deren Stellvertretung.

- (2) Die SWO werden innerhalb der Verwaltung der Stadt Ostfildern dem Geschäftskreis des Ersten Bürgermeisters zugeordnet. Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der SWO mit Zustimmung des Werksausschusses durch die Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführung obliegen im Einvernehmen mit dem Ersten Bürgermeister insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist.
Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Ersten Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere die Entwürfe des Wirtschaftsplanes mit Finanzplan, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Ersten Bürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.
- (6) Die Geschäftsführung vertritt im Rahmen ihrer Aufgaben die Stadt.
- (7) Die Geschäftsführung ist allein vertretungsberechtigt. Im Hinderungsfall (vgl. Abs. 1) ist jede Abteilungsleitung bzw. deren Stellvertretung für ihren Zuständigkeitsbereich allein vertretungsberechtigt. In Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung für die Stadtwerke Ostfildern in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fallen, sind die Abteilungsleitungen bzw. deren Stellvertretungen bei Abwesenheit der Geschäftsführung gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (8) Die Geschäftsführung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten können sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Ersten Bürgermeisters.
- (9) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO sind grundsätzlich von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Im Vertretungsfall gelten die Bestimmungen des Absatzes 7 entsprechend.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 4,25 Mio. € festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsjahr, Wertgrenzen

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon ist der Bereich der Abwasserbeseitigung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 27.06.2001 außer Kraft.

Inkrafttreten der Änderung vom 29.07.2009: 07.08.2009

Inkrafttreten der Änderung vom 02.02.2011: 18.02.2011

Inkrafttreten der Änderung vom 12.12.2018: 21.12.2018

Inkrafttreten der Änderung vom 12.05.2021: 19.05.2021

Inkrafttreten der Änderung vom 19.04.2023: 28.04.2023

Inkrafttreten der Änderung vom 08.10.2025: 01.11.2025

Ausgefertigt am 09.10.2025

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.

